

# Verordnungsübermittlungsvertrag

zwischen

**HC Software, Pfarrgasse 3, 96355 Tettau**

nachfolgend HC genannt

und

**Heilpraktiker/in**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

nachfolgend Anwender genannt

## 1. Gegenstand des Vertrages

Der Verordnungsübermittlungsvertrag bezieht sich auf die **monatliche** Übermittlung der verordneten Arzneimittel, die im Programm **PAS<sup>NT</sup>** gespeichert sind.

## 2. Inhalt des Vertrages

Der Anwender erfasst täglich bzw. wöchentlich die verordneten und im Programm **PAS<sup>NT</sup>** gespeicherte Arzneimittel. Erfolgt die Rezeptierung über das Programm **PAS<sup>NT</sup>**, werden die verordneten Arzneimittel automatisch für die Verordnungsübertragung bereitgestellt.

Andernfalls erfolgt die Erfassung der verordneten Arzneimittel in der Verordnungsmaske von **PAS<sup>NT</sup>**.

Spätestens am 10. eines jeden Monats sind die Verordnungen des Vormonats vollständig in digitaler Form (über das Programm) an HC zu übermitteln. Durch diese Gegenleistung erhält der Anwender einen preisgünstigeren Wartungsvertrag und einen günstigeren Kaufpreis.

HC fasst die übermittelten Verordnungen aller Anwender in einer Auswertungsdatei zusammen und stellt diese anonymisiert den Arzneimittelherstellern zur Verfügung.

HC verpflichtet sich ausdrücklich, keine Patienten- und Behandlungsdaten an die Arzneimittelhersteller weiterzugeben.

## 3. Dauer des Vertrages

Der Verordnungsübermittlungsvertrag ist an den Wartungsvertrag (Pkt.4) gekoppelt und endet mit diesem.

## 4. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

Dieser Vertrag enthält die vollständigen Vereinbarungen der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand.

Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen eines der Vertragspartner sind gegenstandslos, sofern sie nicht in diesen Vertrag eingeflossen sind.

Der Vertrag ersetzt alle früher zwischen den Vertragsparteien zum gleichen Gegenstand getroffenen Vereinbarungen.

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so sind die unwirksamen Teile durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.

Der Vertrag als Ganzes wird dadurch nicht berührt. Sollte jedoch die Weitergeltung des Vertrages für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte darstellen, so ist der Vertrag als Ganzes unwirksam.

Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht.

Als Gerichtsstand ist im Rahmen des § 38 ZPO Coburg vereinbart.

Coburg, den \_\_\_\_\_

(Datum)



rechtsverbindliche Unterschrift *HC Software*

rechtsverbindliche Unterschrift **Anwender**